Evangelische Kirchenordnung im Freistaat Gemeiner Drei Bünde

VON WERNER GRAF

I. Die politische Ordnung und ihr Verhältnis zur Kirche in der Reformationszeit

Jede Kirche steht innerhalb einer bestimmten Staatsordnung. Welche Stellung ihr innerhalb dieser Ordnung zukommt, hängt ab vom Staat als dem umfassenden Rechtsträger¹. Ob der Staat eine Staatskirche will, einzelne Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkennt, Trennung von Kirche und Staat fordert oder die Kirche verfolgt, bestimmt zutiefst auch das Leben und die Ordnung einer Kirche. So oder anders muß sie sich dem ihr zugebilligten Raum entsprechend verhalten.

Fragen wir von da aus nach den rechtlichen Voraussetzungen, in denen die Kirche zur Zeit der Reformation lebte, so heben sich zwei deutlich von den heutigen Grundsätzen ab. Nach Art. 49 der Schweizerischen Bundesverfassung gilt der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Im Gegensatz dazu galt zur Zeit der Reformation unbestritten die Forderung, daß jeder Einwohner unserer Länder von Staats wegen, bei Androhung göttlicher und weltlicher Strafen, den Glauben an den dreieinigen Gott bekennen müsse. Daran änderte die Reformation nichts. So stellt das auch in Graubünden anerkannte Zweite Helvetische Bekenntnis den dahinlautenden kaiserlichen Erlaß aus dem Jahr 380 als rechtliche Grundlage an den Anfang². In einem Beschluß des rätischen Bundestages von 1526 wurde die Freiheit proklamiert, zwischen katholischem und evangelischem Glauben zu wählen. Es bestand aber kein Zweifel und wurde ausdrücklich klargestellt, daß diese Freiheit nur für die anerkannten «Konfessionen» galt, nicht aber für Wiedertäufer und ähnliche Separatisten³.

Der andere Unterschied zum heutigen Recht muß ausführlicher behandelt werden, weil dabei die Sachlage nicht so klar ist. Es geht um die Frage, welche Stellung die staatliche Behörde in Kirchenfragen einnimmt. Die heutige Kantonsverfassung anerkennt in Art.11 die zwei bisher bestandenen Landeskirchen als öffentliche Religionsgenossen-

¹ Vgl. Erik Wolf, Ordnung der Kirche, 1960, S. 132.

² Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, hg. v. Wilhelm Niesel, S. 221.

³ Siehe unten S. 628.

schaften, doch ordnen diese ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) und verwalten ihr Vermögen selbständig. Zur Zeit der Reformation bildete sich erst allmählich eine Lösung dieser Frage aus. Das ist darin begründet, daß die Verhältnisse allüberall recht kompliziert waren. Auf der einen Seite sahen staatliche Behörden es als ihre Aufgabe an, die Kirche und den Glauben zu schützen. Aus dem verschiedenen Verständnis dieser Aufgabe ergaben sich mitunter tiefe Eingriffe des Staates in kirchliches Gebiet⁴. Auf der andern Seite besaß gerade in Bünden der Bischof von Chur, obschon das Bistum nicht als geistliche Herrschaft galt, eine Menge von weltlichen Befugnissen, über Rechtsprechung, Ämterbesetzung, Zehntenempfang usw.⁵

Fragt man nach den Funktionen, die die politischen Behörden in Kirchenfragen ausübten, so muß zuerst ein Wort gesagt werden über die Struktur des rätischen Staates. Daraus kann nur das Wichtigste kurz angedeutet werden.

«Graubünden bildete bis zum Anschluß an die Eidgenossenschaft ein eigenes Staatswesen, den Freistaat Gemeiner Drei Bünde, welcher im Lauf des 15. Jahrhunderts aus dem Kampf der miteinander verbündeten Gerichtsgemeinden gegen die Feudalherren hervorgegangen ist 6. » «Dieser Freistaat blieb eine durch die geschichtliche Tradition zusammengehaltene lockere Verbindung von selbstherrlichen Gemeinden, die im Inneren frei schalteten und nach außen eifersüchtig über ihre Souveränität wachten 7. » Das bündnerische Staatswesen erhielt durch den Bundesvertrag von 1524 eine lockere gemeinsame Organisation⁸. Der Bundestag, die oberste gesamtstaatliche Behörde, setzte sich aus den Boten der Gerichtsgemeinden zusammen. Diese wurden instruiert und hatten im Bundestag den Willen ihrer Gemeinden auszudrücken. Entscheiden durfte der Bundestag nur nach Stellungnahme der Gemeinden. Was nicht durch die Instruktionen gedeckt war, mußte dem Referendum, das ist der Genehmigung der Gerichtsgemeinden, unterbreitet werden⁹. Träger der Souveränität war demnach die Gesamtheit der Gemeinden¹⁰.

⁴ Ulrich Scheuner, RGG³, Bd. III, Sp. 1329 (Kirche und Staat), und Ulrich Scheuner, RGG³, Bd. III, Sp. 1521 (Kirchenregiment).

⁵ Friedrich Pieth, Bündner Geschichte, 1945 (→ Pieth, Geschichte), S. 38ff.: Der bischöfliche Lehensstaat.

 $^{^6}$ Peter Liver, Verfassungsgeschichtlicher Überblick, als Einleitung zur Verfassung für den Kanton Graubünden (\to Liver, Überblick), S. 19.

⁷ Pieth, Geschichte, S. 249.

⁸ Constantin Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1883f. (→ Jecklin, Urkunden), S. 83.

⁹ Pieth, Geschichte, S. 109ff.

¹⁰ Liver, Überblick, S. 20.

Welche Rechte und Aufgaben in Kirchenfragen übte nun der Bundestag aus und welche kamen den Gemeinden zu?

1. Der Bundestag

Man würde vergeblich fragen nach einer gesetzlich fixierten Bestimmung über die Rechte des Bundestages in Kirchenfragen. Die Zeit der Reformation war in mancherlei Beziehung eine unruhige Übergangszeit, in der sich oft unter heftigen Kämpfen neue Rechtsverhältnisse erst bildeten. Erst allmählich konsolidierte sich vieles, das zunächst lange Zeit noch umstritten war. So ist der Aufgaben- und Kompetenzbereich des Bundestages abzulesen aus getätigten Beschlüssen, aus dem faktisch geübten Recht. Die Oberbehörde der Drei Bünde faßte zur Zeit der Reformation manche gewichtige Entscheidungen, die das Kirchenwesen betrafen. Grundsätzlich neu war das nicht. «Die Teilnahme der weltlichen Obrigkeit an kirchlichen Dingen lag schon in den Entscheidungen der vorreformatorischen Zeit begründet¹¹.»

Für das Verhältnis von Staat und Kirche wurden am bedeutsamsten die beiden Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526¹². Der erste fordert unter anderem, daß die Geistlichen ihre Pfründen recht versehen und anwesend seien. Den Gemeinden wird das Recht erteilt, mitzureden bei Wahl und Entlassung der Pfarrer. Geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Fällen wird aufgehoben und mancherlei Mißstände in Leben und Amtsführung der Pfarrer abgestellt. Der Brief von 1526 ging wesentlich weiter und entzog vor allem dem Bischof von Chur eine große Zahl seiner weltlichen Rechte über Ämterbesetzung, Gerichtsbarkeit, Steuern. Viele Vorrechte, die die freien Rätier andern Feudalherren früher abgenommen hatten, wurden nun auch dem Bischof entzogen. Das Verbot, ausländische Priester zu wählen und die Forderung eines Mitspracherechtes bei der Wahl des Bischofs sind zu erklären aus dem Gegensatz zu Österreich, dem das Bistum verbunden war.

Der Großteil der «kirchlichen» Artikel betraf somit den Bischof als Feudalherrn und Reichsfürsten. Aber wie in dessen Amt das geistliche und das weltliche Gebiet aufs engste miteinander verflochten war, kann man auch bei den Beschlüssen des Bundestages beides nicht säuberlich trennen. Die Forderung treueren Dienstes der Geistlichen und das Verbot für die Klöster, Novizen aufzunehmen, betrafen das eigentlich kirch-

¹¹ Pieth, Geschichte, S. 122.

¹² Jecklin, Urkunden, S. 78 der erste Artikelbrief vom April 1524, S. 89 der zweite Brief vom Jahr 1526.

liche Leben. All das stellte zwar das römisch-katholische Kirchenwesen in seiner Grundlage nicht in Frage, war also nicht Reformation, sondern innerkirchliche Reform, Verbesserung der Verhältnisse und Abstellung von Mißständen. Die mehrmals aufgestellte Forderung, die Geistlichen sollten nur lehren, was in der Heiligen Schrift steht, drang sehon tiefer ein in das Gebiet der Kirchenlehre und konnte im reformatorischen Sinn verstanden werden. Auch die Abschaffung der Jahrzeitstiftungen mit der dazu gegebenen Begründung sprach ein Urteil aus über eine Glaubenslehre, indem die Lehre von der Verdienstlichkeit des Meßopfers für Lebende und Tote und die Auffassung vom Fegefeuer abgelehnt wurde.

Ein Eingriff in das hierarchische System Roms war aber die Ansetzung des Hanzer Religionsgesprächs von 1526¹³. Das Churer Domkapitel hatte den Churer Pfarrer Johannes Comander und seine Freunde vor dem Bundestag angeklagt, sie legten die Heilige Schrift in einer Weise aus, die den heiligen Überlieferungen der Kirche widerspreche, griffen die Sakramente an, verachteten die Messe und wollten so die christlichen Ordnungen, die immer bestanden, zunichte machen. Der Bundestag solle sie gebührend bestrafen. Die Rechtslage war klar: Nach allem römischkatholischen Recht hat bis heute nur die kirchliche Oberbehörde das Recht, über die Wahrheit einer Lehre zu entscheiden. Nun vollzog aber der Bundestag nicht, wie es bis dahin üblich war, das kirchliche Urteil, sondern ließ die Frage nach dem Vorbild der Zürcher Disputation von 1523 durch ein Religionsgespräch entscheiden. Damit wurde dem Bischof seine Zuständigkeit abgesprochen, er wurde zur Partei und hatte seine Klage vor einem Gremium von Laien zu vertreten. Nicht umsonst protestierten an der Zürcher Disputation wie in Ilanz die katholischen Vertreter von Anfang an energisch gegen die Zuständigkeit des ganzen Verfahrens. Der Bundestag praktizierte mit der Ansetzung des Gespräches die von Luther und Zwingli vertretene Wahrheit vom allgemeinen Priestertum und vom Recht der Laien, über die christliche Lehre zu urteilen¹⁴. Die gesamte Lehr- und Regierungsgewalt, wie Rom sie versteht, war außer Kraft erklärt. So wurde mit dem Ilanzer Gespräch ein Stück Reformation der Kirche verwirklicht.

Im allgemeinen beschränkte sich der Bundestag auf die äußerlichen Dinge des Kirchenwesens und griff in das Gebiet der Lehre und des Kultus nicht ein. Was bezweckt wurde, war Reform innerhalb der bestehenden

¹³ Emil Camenisch, Das Ilanzer Religionsgespräch 7.–9. Januar 1526, Chur 1925, gibt eine gute Beschreibung über Anlaß und Durchführung des Gespräches.

¹⁴ Martin Luther hatte diese Grundsätze in der bekannten Schrift «An den christlichen Adel» vertreten. Für Zwingli vgl. Alfred Farner, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, 1930, S. 2 und S. 10.

Kirche, die die Substanz der Kirche nicht berührte. So hat die Bundesbehörde die Reformation weder durchgeführt noch befohlen oder auch nur empfohlen. Was sie tat, bedeutete eine Freigabe und Ermöglichung der Reformation.

Solche Ermöglichung lag vor allem in den zwei folgenden Beschlüssen des Bundestages:

Der eine, in Davos 1526¹⁵ beschlossen, lautet in den entscheidenden Sätzen: Jedermann in den Drei Bünden steht es frei, nach Gutdünken und Gewissen den römischen oder evangelischen Glauben zu wählen, festzuhalten und zu bekennen. Untersagt ist jede Schmähung der Andersgläubigen. Die Irrlehre der Wiedertäufer und anderer Rotter und Sektierer ist verboten. Unbelehrbaren wird mit Landesverweisung gedroht.

Der andere Beschluß ist enthalten im 13. Artikel des 2. Ilanzer Briefes. Er fordert von den Gemeinden, daß sie die Pfarrer ordentlich besolden, und dekretiert dann: «... und sol ouch dar by ain jede gemaindt gwalt haben, alle zit ainen Pfarrer zu setzen und entsetzen, wan es sy gutt bedunckt¹⁶.»

Aus dem Ausgeführten ist zu entnehmen: Der Bundestag beansprucht für sich das Recht, auch über Fragen des kirchlichen Lebens weitgehende Beschlüsse zu fassen. Er nimmt kirchliche Reformen vor. Auch für das im engeren Sinn kirchliche Leben wurde die Beschränkung der landesherrlichen Rechte des Bischofs, die Stärkung der Gemeinderechte und die Freigabe der Entscheidung für oder gegen den neuen Glauben von größter Bedeutung. Alles das sind Ansätze zu einem landesherrlichen Kirchenregiment. Zeigt sich darin «das Bestreben, die kirchliche Gewalt der staatlichen unterzuordnen¹⁷» ? Oder war es gemeint als eine Art «Notrecht», weil die kirchliche Behörde sich gegen die Reformen verschloß¹⁸?

Der Bundestag war bei seinen Entscheiden ohne Zweifel beeinflußt von Gedanken, die von den damaligen kirchlichen Lehrern vertreten wurden. So hatte gewiß ein Brief Zwinglis an die Bündner Regierung aus dem Jahr 1525, in dem der Reformator die Abgeordneten bat, Comander und dessen Freunde zu schützen, mitgewirkt bei der Ansetzung des Ilanzer Gespräches. Wie von der Kirche her die Aufgabe der Obrigkeit

¹⁵ Der Wortlaut ist im Original nicht erhalten, ist aber aufgeführt in: P.D. Rosius de Porta, Historia Reformationis ecclesiarum Raeticarum, 1772 (→ de Porta, Historia), Band I, liber I, S. 146. Vgl. Emil Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte, 1920 (→ Camenisch, Ref.), S. 67.

¹⁶ Jecklin, Urkunden, S. 91.

¹⁷ Pieth, Geschichte, S. 133.

¹⁸ Wilhelm Jenny, Johannes Comander, S. 12. Vgl. Karl Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment. In: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I., Luther, S. 326–339, 4. u. 5. Aufl., Tübingen 1927.

verstanden wurde, zeigt ein Abschnitt aus einer Predigt Comanders. Er bezeichnet die Obrigkeit und die Geistlichkeit als zwei «Ordnungen» oder «Stände» im einen Volk Gottes. Beiden hat Gott ihr Amt befohlen, sich fromm zu halten, dem Volk vorzustehen mit gutem Beispiel und Lehre, es vor Gewalt zu schützen und Frömmigkeit zu fördern. Beide Stände haben ihren Auftrag von Gott und sind ihm verantwortlich. Sie sollen wachen über der Gemeinde. (Siehe Wilhelm Jenny, Der Hirt, im Abschnitt «Der Lehrer des Staatswesens», S. 378ff.)

Aus der Einstellung, wie sie in den Beschlüssen des Bundestages sichtbar wird, entwickelte sich in den evangelischen Staatswesen bekanntlich ein straffes Staatskirchentum. Man dachte in Bünden über diese Dinge sicher ähnlich wie anderswo. Aber der rätische Freistaat war nicht ein zentralistischer Obrigkeitsstaat. Das Land war zu vielgestaltig und zudem konfessionell uneinheitlich. So war ein System mit Pfarrern als Staatsbeamten und strengen obrigkeitlichen Maßnahmen wie etwa in Zürich und Bern unmöglich. Das lag vor allem darin, daß die Souveränität in kirchlichen Dingen wie in den politischen nicht bei der Gesamtbehörde lag, sondern im kleinen Gemeinwesen. «Kirche und Staat» heißt darum für Bünden in erster Linie: Kirchenwesen in der politischen Gemeinde.

2. Die Gemeinde

Unter dem Begriff «Gemeinde» ist in den Drei Bünden streng rechtlich zu verstehen die Gerichtsgemeinde, deren 49 den Gesamtstaat bildeten. Diese Gerichtsgemeinden waren für die Kirche bedeutsam in ihrer Gesamtheit, weil ihre Mehrheit über gesamtbündnerische Angelegenheiten in letzter Instanz entschied.

Lokal spielten für die Kirche die Gerichtsgemeinden eine viel geringere Rolle als ihre kleineren Unterteile: die Nachbarschaften¹⁹. Diese waren meist überschaubare Einheiten und bildeten damit echte Lebensgemeinschaften. Seit sich immer mehr Nachbarschaften kirchlich von den früheren Talkirchen gelöst hatten und eigene Gotteshäuser bauten, war es dahin gekommen, daß sich weitgehend die «Kirchgemeinde» räumlich mit der Nachbarschaft deckte²⁰. Besonders fiel ins Gewicht, daß die Nachbarschaften, die nicht Staatsanstalten waren, sondern Markgenossenschaften, Verwaltungseinheiten bildeten. Sie besaßen an den meisten Orten Grund und Boden, vor allem Wälder, Weiden und Alpen. Diese

²⁰ Pieth, Geschichte, S. 111.

¹⁹ Peter Liver, Die Bündner Gemeinde, 1947 (→ Liver, Gemeinde), S. 9.

nutzten sie gemeinsam und waren in deren Verwaltung völlig selbständig. Ihre Hauptaufgaben hatten sie auf dem Gebiet der Verwaltung²¹.

Aus Einzelheiten beim Übergang zur Reformation wird deutlich, daß das Kirchenwesen meistens ganz analog zum geltenden Korporationsrecht verstanden wurde und in das Gebiet der gemeinsamen Verwaltung fiel²². Ähnlich wie die Nachbarschaft eine Genossenschaft darstellte zur Nutzung des gemeinsamen Landes, so bildete sie auch eine Pfrundgenossenschaft und verwaltete die Kirchengebäude und Pfrundgüter, soweit nicht besondere Rechte und Lasten darauf ruhten, mit allen dazu gehörigen Verpflichtungen. So war die Nachbarschaft als Pfrundgemeinschaft auch die «Kirchgemeinde». Das galt auch, wenn sich mehrere Nachbarschaften zusammenschlossen zu einer gemeinsamen Pfrund.

Die Gemeinden hatten sich schon vor der Reformationszeit große Rechte erkämpft in Fragen geistlicher Gerichtsbarkeit, Ein- und Absetzung der Geistlichen und Verfügung über das Kirchenvermögen. «Die Auseinandersetzungen darüber endeten vielfach schon im 15. Jahrhundert mit der völligen Autonomie der Kirchgemeinden 23. » Damit war ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung der Reformation vollzogen.

Die Reformation selbst wurde nicht in einem einmaligen Akt durchgeführt. In jeder Gemeinde ging die Sache auf ihre eigene Weise vor sich. Es dauerte mehrere Jahrzehnte, bis die letzten der später evangelischen Gemeinden zum neuen Glauben übergegangen waren. Äußerlich wurde die Erneuerung gewöhnlich damit demonstriert, daß nach einer Zeit evangelischer Predigt die Messe abgestellt und mehr oder weniger geordnet Bilder und Altäre aus den Kirchen entfernt wurden²⁴.

Es stellt sich die Frage, wer diese Neuerung in einer Gemeinde jeweils vollzog. Der angeführte Bundestagsbeschluß, der die Wahl zwischen katholischem und evangelischem Glauben freistellte, hätte dahin verstanden werden können, daß Einzelne diesen Schritt vollziehen durften und, wenn nicht alle mitgingen, mit einigen Gleichgesinnten eine Gemeinschaft innerhalb der bestehenden Gemeinden bildeten. So scharte sich auch anfänglich oft nur ein Teil der Gemeinde um einen evangelischen Prediger. Aber nach damaliger Auffassung war die Religion nicht Privatsache, sondern galt als öffentliche Angelegenheit. Und wenn an einem Ort Gemeindeglieder evangelisch, andere katholisch waren, erhob sich bald die Frage, wem die Pfarreigüter und Gebäude gehörten, die gemeinsamer Besitz waren. Die Glaubensfrage wurde damit zur Rechts- und

²¹ Liver, Gemeinde, S. 10.

²² Camenisch, Ref., z. B. S. 55, S. 204, S. 230, S. 259.

²³ Pieth, Geschichte, S. 121.

²⁴ Camenisch, Ref., S. 110 u.ö.

Besitzfrage. Darum wurden auch die üblichen Rechte angewendet, und das hieß, es wurde «gemehrt», und was die Mehrheit beschloß, war in bezug auf Kirche und Kirchengut allgemein verbindlich.

«Man faßte im allgemeinen die Ilanzer Artikel so auf, daß die Minderheit in einer Gemeinde sich der Mehrheit zu fügen habe... Später änderte man die Praxis ausdrücklich dahin ab, daß zwar das Kirchengut Eigentum der Mehrheit sein sollte, daß hingegen ein religiöser Zwang nicht ausgeübt werden dürfe, da der Glaube eine freie Gabe Gottes sei. Wer in einem Ort der andern Konfession wohne, möge ungehindert seine religiösen Bedürfnisse anderswo befriedigen 25.»

Artikel 13 des 2. Hanzer Briefes konnte von den Gemeinden dahin verstanden werden, daß sie mit dem Recht, einen Pfarrer ein- oder abzusetzen, auch das Recht besaßen, entweder einen Meßpriester oder einen Prädikanten zu wählen und damit auch über die Zugehörigkeit zum alten oder neuen Glauben zu entscheiden.

Beispielhaft wirkte Chur, als es bei der Wahl eines Stadtpfarrers «zur Selbsthilfe griff» (Pieth) und ohne jeden Kontakt mit dem Bischofshof 1523 Johannes Comander an die Martinskirche wählte. Chur war auch Vorbild, dem andere Gemeinden nachlebten, als 1527 der Rat den Meßgottesdienst verbot. Bilder und Altäre wurden erst nach und nach entfernt. Einer Klage gegenüber machte der Stadtrat geltend, die Drei Bünde hätten mehrmals beschlossen, daß in den einzelnen Gemeinden in Glaubenssachen die Mehrheit entscheide und der mindere Teil sich zu unterwerfen habe 26.

Der angeführte Ilanzer Artikel forderte auch von den Gemeinden, daß sie ihre Pfarrer gebührend besoldeten. Wollten diese dem nachleben, so mußten sie mit der Verantwortung für die Pfarrbesoldung auch die Eigentumsrechte über die Pfrundgüter, deren Verwaltung oder doch ein Aufsichtsrecht darüber erhalten. Die schon lange dauernde Entwicklung auf die völlige finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinden kam damit zu ihrem Ziel und Abschluß²⁷.

Die beiden Punkte des angeführten Ilanzer Artikels, Freiheit der Pfarrwahl und Verpflichtung zu angemessener Pfarrerbesoldung, bestimmten viel mehr, als man denken möchte, das Gesicht der Bündner Kirche bis in unsere Zeit hinein. Das Recht auf freie Pfarrerwahl wurde zwar bald

²⁵ Camenisch, Ref., S. 103f.

²⁶ Camenisch, Ref., S. 193.

²⁷ Camenisch hält es für selbstverständlich, daß auf Grund der Ilanzer Artikel die Pfrundgüter den Gemeinden zugesprochen wurden (S. 55). Ganz so selbstverständlich war es wohl nicht, bringt er doch selber in der Reformationsgeschichte Beispiele von Streitigkeiten darüber.

durch die Einrichtung der Synode beschränkt (siehe S. 641). Der Brauch, daß jede Kirchgemeinde über ihre Konfessionszugehörigkeit abstimmen konnte, führte zu einer konfessionellen Parität, wie sie sonst kaum bestand. So wechselt etwa um Ilanz herum der Konfessionsstand von Dorf zu Dorf, auch innerhalb der gleichen Gerichtsgemeinde²⁸.

Die andere Bestimmung, über die Pfarrerbesoldung, hatte zur Folge eine völlige Selbständigkeit der einzelnen Gemeinde in ihrer Verwaltung. Sie erhielt an ihr Pfarrergehalt nichts von außen her, bestimmte die Anstellungsbedingungen des Pfarrers allein und hatte niemandem Rechenschaft über ihre Finanzen abzulegen. Das wurde erst in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts geändert durch die Schaffung einer kantonalen Kirchensteuer und damit verbunden einer zentralen Ausgleichskasse.

Die Verwaltungsstruktur führte auch zu einer weitgehenden Identität und Verwaltungseinheit von kirchlicher und politischer Gemeinde. Erst in neuester Zeit wurde an einzelnen Orten das Kirchengut aus dem allgemeinen Gemeindegut ausgeschieden, und noch heute kommt es vor, daß der Pfarrer, soweit die speziellen Fonds nicht genügen, aus den Mitteln der politischen Gemeinde besoldet wird. Das Kirchenwesen bildete meist einen Zweig der allgemeinen Verwaltung, wohl ähnlich wie heute das Schul- und Armenwesen. Sinnbild dieser Einheit ist das heute noch anzutreffende Gemeindehaus, das als Gemeindekanzlei, Schulhaus und Pfarrhaus zugleich dient.

Innerhalb dieses politischen Rahmens entstand die Evangelisch-Rätische Synode.

II. Die Evangelisch-Rätische Synode

1. Die Entstehung der Synode

Die Gemeinden in Bünden, die den evangelischen Gottesdienst eingeführt hatten, waren anfänglich durch nichts anderes miteinander verbunden als durch die relative Gleichheit in Lehre und Gottesdienst. Die Zugehörigkeit zum gleichen Staatswesen bildete das äußere Band. Im übrigen hatte die «evangelische Kirche» keine Gestalt und war durch nichts gemeinsam geordnet. Aber die Pfarrer lasen die gleichen Schriften

²⁸ Später, erst im 17. Jahrhundert, bildeten sich als Ausnahmen auch innerhalb einzelner Nachbarschaften Paritätsverhältnisse mit zwei Kirchen am gleichen Ort oder seltener Benutzung der gleichen Kirche. In jedem Fall liegen besondere Gründe vor. Der Normalfall war die konfessionell einheitliche Nachbarschaft, aber die Konfession konnte von Ort zu Ort wechseln.

der Reformatoren und verkehrten durch Briefe oder Besuche miteinander ²⁹. In einzelnen Entscheidungen hielten sie sich an Anweisungen
der Reformatoren oder ahmten das Vorbild der Zürcher und Churer
Gemeinde nach. Das war eine Form kirchlicher Ordnung, wie sie sich
überall in den Anfangszeiten neu entstehender Gemeinschaften bildet,
wo alles erst versucht wird und noch im Fluß ist. Von Anfang an war
der Churer Pfarrer Comander die führende Persönlichkeit, die mit ihrem
Beispiel voranging, Pfarrern und Gemeinden mit Ratschlägen zur Seite
stand und an die Spitze trat, wo eine Neuerung gegen Widerstände durchgesetzt werden mußte. Er wirkte aber nicht diktatorisch, sondern beriet
sich öfters mit seinen Kollegen. Diese gemeinsamen Beratungen bilden
die Vorform der Evangelisch-Rätischen Synode.

Auf die Dauer aber zeigte sich immer dringlicher die Notwendigkeit einer strafferen Einheit und einer festeren Ordnung. Wie in jeder Umbruchszeit machten sich allerlei unruhige Geister bemerkbar³⁰. Was die Reformatoren wollten, wurde mißverstanden und mißbraucht. Die Freiheit des Evangeliums wurde ausgenützt zu Willkür und Selbstherrlichkeit. Das brachte viel Zwietracht in die Gemeinden, schadete der reformierten Sache und bot den Gegnern willkommenen Anlaß zu Schmähungen. Bei der nur geringen Staatsgewalt der drei Bünde war die Gefahr eines Chaos und ständiger Streitigkeiten viel größer als in straffen Obrigkeitsstaaten.

Aus der Verlegenheit heraus, daß den Pfarrern Handhaben zur Durchführung nötiger Maßnahmen fehlten, wandten sich Comander und seine Freunde Anfang 1537 an den Bundestag. Dieser allein hatte das Recht, gesetzlich bindende Verordnungen zu erlassen. Es stand ihm aber zu, einzelne Befugnisse an bestimmte Instanzen zu delegieren, die diese in seinem Auftrag und unter seiner Aufsicht ausübten. Um eine solche Übertragung bestimmter und begrenzter Aufgaben des Bundestages an die Pfarrer handelt es sich beim Bundestagsbeschluß vom 14. Januar 1537, durch den der Bundestag dem Begehren der Pfarrer entsprach. Er markiert den Beginn der Evangelisch-Rätischen Synode. Darum seien die entscheidenden Sätze in extenso angeführt³¹:

²⁹ Ein sehr eindrückliches Zeichen für die enge Verbindung von Bünden mit Zürich bildet die Korrespondenz Bullingers mit Graubünden, die in drei Bänden von Traugott Schieß herausgegeben wurde (Quellen zur Schweizergeschichte, Bde. 23–25), 1904 und 1906.

³⁰ Bei diesen ist nicht nur gedacht an Täufer, deren zwei der bekanntesten aus Bünden stammten, Jörg Blaurock und Andreas Castelberger. Comander beklagt sich auch über andere Geister, die ihm das Leben schwer machten.

³¹ Über die Synode gibt Jakob Rudolf Truog, Aus der Geschichte der Evan-

«... und unns erscheint, als dan zu predigen das evangelium nothwendig sye, das götlich wort uffrecht und warhafftig für zuohalten, sölichs ouch nit minder mit züchtigem wandel, frommen läben, guten exempel vorzetragen, hierinn inen [sc. den Gesuchstellern] ob sölichem ernstlich ze halten unnd insächen thun gebüre unnd zuostande, Unnd ob aber jemandt in sölichem ampt an der leer oder an sinem leben ergerlich, unerbar ald ergerlich in einem stück ald dem andern erfunden würde, denselbigen von sölichem zu wysen, warnen, vermanen unnd straffen haben. Unnd wo aber sölich gütig früntlich warnung, vermanung unnd straff an im nitt ersprießen unnd besserung pringen möcht, inn gantz unnd gar pannen, usschließen unnd des ampts untuglich unnd unwirdig schetzen unnd halten. Zum andern, so dan frömbd predicanten in unser landt ziehen und verfügen würden, das sy die selbigen zuo verhören unnd examinieren gwalt habend, ob sy gschickt gnugsam in der leer, ouch kundschafft ires wandels unnd läbens von denen enden und orten, da sy vor gewonet haben, von inen zuo erforderen, damitt man nit mit frömbden anderstwo vertribnen lüthen betrogen unnd überfürt werde...»

Dieser Beschluß beschränkt sich auf zwei Rechte: Im Amt stehende Pfarrer, die sich in Lebenswandel oder Lehre etwas zuschulden kommen lassen, sollten zunächst gemahnt und zurechtgewiesen und nötigenfalls bestraft und ausgeschlossen werden. Dann sollten die neu herzukommenden Prediger auf ihre Lehre hin examiniert und auf ihren Lebenswandel hin geprüft werden.

Mit Recht hat man schon geltend gemacht³², daß dieser Bundestagsbeschluß nur in eingeschränktem Sinn als Stiftungsurkunde der Evangelisch-Rätischen Synode bezeichnet werden kann. Die beiden Rechte werden in recht allgemeiner Form den Prädikanten übertragen: «sie sollen»; «ihnen steht zu». Wer alles dazu gehöre und in welcher Form sie ihre Aufgabe ausführen sollen, ist nicht gesagt. Auch ist ihnen nichts an Rechtsmitteln in die Hand gegeben, um die Beschlüsse durchzuführen. Nach dem Beschluß hätten eventuell die Churer Pfarrer auf Grund ihres Ansehens, oder ein kleines Gremium von befähigten Pfarrern, den Auftrag ausführen können. Der Bundestag gab darüber keine Anweisung. Das war aber auch nicht nötig, weil die Instanz dafür inoffiziell schon bestand in Form der freien Zusammenkünfte der Pfarrer. So handelte es sich nur noch darum, diese mit den nötigen Kompetenzen auszustatten.

gelisch-Rätischen Synode 1537–1937, 1937 (→Truog, Synode), eingehende Auskunft. Der hier zitierte Beschluß ist gedruckt bei de Porta, Historia, I 191, und bei Truog, Synode, S. 11.

³² Truog, Synode, S. 12.

Es war nicht selbstverständlich, daß eine Synode aus allen Pfarrern den Auftrag des Bundestages ausführte. Die Synodalordnung, die wir gleich besprechen werden, sieht sich veranlaßt, für diese Form eine Begründung zu geben: «Es scheint uns angemessen, die Kapitelversammlungen beizubehalten, da dieselben zu gegenseitiger Anregung und Erziehung in hohem Maße geeignet sind 33.» Vor allem wird betont, dies sei guter apostolischer Brauch. Synoden als Pfarrerversammlungen gab es auch schon seit mehreren Jahren in andern reformierten Schweizer Kirchen. Vor allem gründet die synodale Form auf dem reformierten Grundsatz, daß alle Pfarrer einander gleichgeordnet seien. Schließlich wird aber für die Bildung der Synode auch die bestehende staatliche Ordnung mit dem Bundestag als Anregung und Vorbild gewirkt haben.

Auf Grund der staatlichen Anordnung und Erlaubnis und innerhalb des umschriebenen Bereiches bildete sich somit die Evangelisch-Rätische Synode. Wie sie sich verstand und wie sie ihre Tätigkeit ausübte, wird sichtbar an der Ordnung, die sie sich einige Jahre später gab. Eine solche wurde bald nötig. Vor allem italienische Glaubensflüchtlinge in ihrem Verband machten der Synode oft schwer zu schaffen. Gallicius nennt sie in einem Brief an Bullinger schwärmerisch und eigensinnig³⁴. Um nicht in endlosen Streitereien zu ertrinken und nicht die gleichen Probleme wieder und wieder erörtern zu müssen, wurde eine gültige Umschreibung des Glaubens versucht und eine Regel für die Synodalversammlungen aufgestellt.

Eine Aufforderung des Bundestages, für Pfarrer und Lehrer in den Untertanengebieten eine Norm zur Beurteilung zu verfassen, bildete den äußeren Anlaß. Gallicius, der Churer Pfarrer, entwarf ein Bekenntnis und eine Synodalordnung. Beides wurde von der Synode beraten, wobei einige Mitglieder Vorbehalte machten, mit ihren Anträgen jedoch nicht durchdrangen. Nachdem der Entwurf Bullinger zugesandt und von diesem gebilligt worden war, genehmigte der Bundestag Bekenntnis und Synodalordnung im Herbst 1553 und setzte sie damit in Kraft.

Emil Camenisch bietet in seiner Broschüre «Confessio Raetica», Chur 1914, eine eingehende Darlegung und Würdigung dieser ersten bündnerischen Synodalverfassung. Darum können wir uns hier beschränken auf die Herausarbeitung des für unser kirchenrechtliches Thema Bedeutsamen.

 $^{^{33}}$ Nach der Zählung von Camenisch, Confessio,
s. unten S. 637, steht diese Begründung in Abschnitt 22.

 $^{^{\}bar{3}4}$ Der Brief an Bullinger ist im handschriftlichen Original und bei de Porta in extenso dem Bekenntnis vorangestellt.

2. Die Confessio Raetica 35

Der erste, grundlegende Teil trägt die Überschrift: Fides Synodi evangelium Christi in tribus Raetiae foederibus praedicantium. Die Diener am Evangelium bekennen sich in ihr zum wahren Glauben, der in der Bibel Alten und Neuen Testaments gelehrt wird und zusammengefaßt ist in den altchristlichen Bekenntnissen. Von diesen werden das Apostolicum, das Nicänum und das sogenannte Athanasianum in extenso aufgeführt, auf andere Schriften, die den wahren Glauben lehren und Irrlehren bekämpfen, wird kurz hingewiesen. Weil diese maßgebenden Schriften die christliche Wahrheit gültig zusammenfassen, wird im anschließenden Bekenntnis nur näher ausgeführt, was zur Abwehr momentaner Irrtümer nötig ist. Darum spiegelt das Rätische Bekenntnis auch deutlich die vorausgegangenen Auseinandersetzungen in der Synode wider. Zunächst wird betont, daß unser Heil allein in Jesus Christus und seiner Heilstat liegt und allein im Glauben aufgenommen wird. Dieser Glaube ist aber nur lebendig, wenn er die Liebe und gute Werke als Früchte zeigt. Ausführlich wird hernach die Auseinandersetzung geführt mit den Behauptungen, Gott schaffe nicht nur das Gute, sondern auch das Böse. Wohl regiert Gott alles; das Böse und die Sünde sind aber unser Werk, das Gott verneint und bestraft. Auch die Lehre von der Prädestination sagt nicht, daß Gott in gleicher Weise den Menschen zum Heil und zum Unheil führt. Das Heil schafft Gott, das Unheil zieht sich der Mensch durch seine, nicht von Gott geschaffene Sünde selber zu. - Fast der halbe Raum des Bekenntnisses ist der Sakramentsfrage gewidmet. Taufe und Abendmahl sind äußere Zeichen, die das Heil nicht enthalten oder schaffen, sondern bezeugen. An vielen Beispielen aus der Bibel wird gezeigt, daß die bildliche oder tropische Redeweise (tropicis significantibusque verbis) auch außerhalb der Sakramentslehre häufig verwendet wird. Essen und Trinken geschieht in geistiger Weise, die Sakramente sind Symbole Christi und der Kirche und darum Zeichen (obsignationes) der göttlichen Gnade.

Die Kindertaufe wird mit dem Hinweis auf die Beschneidung der Kinder in Israel begründet, eine Wiederholung der gültigen Taufe abgelehnt.

Mit diesen Ausführungen zeigt das Bekenntnis, sowohl in der allgemeinen Sakramentslehre wie in der Begründung der Kindertaufe, deutlich die Schule Zwinglis. Es ist nicht ein allseitig und gleichmäßig aus-

³⁵ Der Text des Bekenntnisses bei a Porta, Historia, Bd. II, S. 193–224. Der erste Teil, die «Fides», auch bei Ernst Friedrich Karl Müller, Bekenntnisschriften der reformierten Kirchen, S. 163 ff.

geführtes Lehrstück, das alle Wahrheiten des Glaubens zusammenfaßte. Ausdrücklich werden die altchristlichen Bekenntnisse als genügend hingestellt, weshalb ausführlich nur die Vorsehungs- und die Sakramentsfrage behandelt werden. Diese Reduktion auf die gerade umkämpften Lehren ist Vorzug und Grenze zugleich: Es ist nicht abstraktes Gelehrtenprodukt, sondern aus echter Bekenntnissituation entstanden. Für spätere Zeiten jedoch, als andere Fragen in den Vordergrund traten, konnte das Bekenntnis wegen dieser Reduktion wenig Hilfe mehr bieten, um neu auftauchende Lehren an ihm zu prüfen.

Der zweite, ausführlichere Teil der Confessio trägt den Titel Placita. Man kann ihn ein Geschäftsreglement für die Synode und eine Predigerordnung für die Mitglieder nennen. Als erstes wird dieser Abschnitt deutlich abgegrenzt gegen das vorangehende Bekenntnis. Dieses beansprucht göttliche, unvergängliche Autorität, während die Placita vorangegangene Beschlüsse und Anordnungen zusammenfassen.

Eine Reihe von Artikeln³⁶ regelt den Gang der Synodalverhandlungen. Als deren Zweck wird angegeben: «Hiebei sollen wir uns gegenseitig im Namen Gottes ermahnen, ermuntern, Ärgernisse in unsern Gemeinden beseitigen, Beratungen pflegen, wie die Bahn für die Erneuerung der Kirche mit wachsender Wucht frei gemacht werden könne» (22). Es dürfen nur Dinge verhandelt werden, die zur Ehre Gottes und zur Förderung von Frieden und Wohlfahrt in unserm Vaterland dienen (23). Mit Psalm 119 und dem Unservater wird die Versammlung eröffnet. Zuerst wird ein Vorsitzender gewählt, der minister synodi, danach die geistlichen assessores, die den minister in der Leitung unterstützen (25). Nach der Wahl eines Schreibers und dem Verlesen der Verordnung, daß niemand sich aus den Sitzungen ohne triftigen Grund entfernen dürfe, wird das nizänische oder athanasianische Bekenntnis verlesen und von einem älteren Mitglied ein Abschnitt daraus erklärt (28). Hierauf ist allgemeine Diskussion, wobei jeder Fragen und Vorschläge äußern kann. Zuletzt folgt die allgemeine Umfrage. In dem Teil, den man als Predigerordnung bezeichnen kann, wird zunächst die Berechtigung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes nachgewiesen, gegenüber Meinungen, die das in Zweifel zogen. Als Festtage werden nur Weihnacht, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten beibehalten und die Heilighaltung dieser Tage gegenüber allerlei Vergnügungen gefordert. Im Gottesdienst sollen regelmäßig das Unservater, der Dekalog und das Apostolicum gelesen werden. Die Predigten dürfen nicht über freie Texte gehalten werden; es sind fortlaufend

³⁶ Im folgenden wird die Numerierung verwendet, die Camenisch, Confessio, gibt. Im handschriftlichen Original und bei a Porta fehlt die Zählung.

biblische Bücher auszulegen. Die Kinder sollen wenigstens siebenmal jährlich zur Unterweisung versammelt werden (30–37). Sehr ausführlich ist der Vollzug der Taufe geregelt. Daß sie vor versammelter Gemeinde und nach fester Liturgie vollzogen werden soll, ist einleuchtender als die Bestimmung, daß niemand, auch der Pfarrer nicht, sein eigenes Kind taufen dürfe (37–47). Über das Abendmahl wird bestimmt, daß es mit ungesäuertem Brot gefeiert und nicht in die Häuser getragen werden solle, weil es ein öffentlicher Akt sei (48f.). Beim Abschnitt über die Eheeinsegnung werden auch die Gemeinden ermahnt, über die Ehemoral zu wachen (50f.).

Den Pfarrern wird streng ans Herz gelegt, sich zu prüfen, an welchem Ort sie Gott am besten dienen, darum sich nicht in andere Gemeinden einzudrängen und einem Wechsel nur auf gesetzliche Berufung hin, nach Beratung mit Amtsbrüdern und in der Gewißheit von Gottes Führung, zuzustimmen (52).

Nachdem auf diese Weise über die Amtsführung der Pfarrer Verordnungen aufgestellt sind, kommen die Placita zurück auf die Synodalverhandlungen und regeln deren Hauptgeschäfte der Zensur und Rezeption. Die Zensur dient dazu, gegenseitig den Lebenswandel und die Amtsführung zu prüfen. Recht streng mutet die Forderung an, keiner solle ein Vergehen eines Kollegen verschweigen, auch wenn er davon nur gerüchtweise hörte. «Allfälliges Unkraut muß unparteiisch ausgerottet werden, auf daß niemand uns etwas Böses nachsagen kann» (54). Zensurwürdiges darf nicht an die Öffentlichkeit kommen; ein Fehlbarer soll nicht dem Spott oder der Gehässigkeit preisgegeben werden, man soll ihn vielmehr durch den Geist der Gelindigkeit aufrichten (55). Die Ursache eines Ausschlusses soll in ein Buch eingetragen werden. Über die Rezeption wird bestimmt, daß nicht nur, wie der Bundestag gefordert hatte, Auswärtige, sondern auch Einheimische auf ihre Vorbildung hin geprüft werden, ob sie das wissenschaftliche Rüstzeug zum Verständnis der Bibel mitbringen (61 f.). Die Schlußbestimmung fordert von den Mitgliedern, an den Tagungen der Synode zu erscheinen bei Androhung des Ausschlusses nach mehrmaligem Wegbleiben (64).

Für die spätere Entwicklung war folgenreich der Passus, daß in der Synode neben den Prädikanten auch «die Herren Brüder zugegen sind, die der Kapitelsort auf unsern Wunsch hin als assessores oder consultores uns beigesellte» (23). Die Verhandlungen sind öffentlich: jedermann, der sich selbst interessiert, kann kommen und sich überzeugen, «daß nur verhandelt wird, was zur Ehre Gottes und zum Wohl der Menschen dient» (ebd). Diese assessores, nicht zu verwechseln mit den geistlichen Assessoren, die den minister in der Leitung der Synode unterstützen,

sind also eine nicht bestimmte Zahl von Laien des Synodalortes, die als Ehrengäste den Verhandlungen folgen, aber auch das Recht haben, zu fragen und mitzuberaten.

3. Würdigung dieser Ordnung

a) Vergleichen wir die Rätische Konfession mit der heutigen Kirchenordnung, so entsprechen die Placita im wesentlichen unsern «Reglementaren Bestimmungen». So etwas wie unsere «Kirchliche Verfassung» jedoch fehlt. Eine Verfassung sagt aus, wer die Gemeinschaft ist, die sich die Ordnung gibt, was sie will, wer dazu gehört, was für Rechte und Aufgaben die Glieder haben, welches ihre Organe sind. Auf diese Fragen antwortet die rätische Kirchenordnung nur wenig. Das ist im Blick auf die damalige Stellung der Kirche im Staatswesen begreiflich. Wir sahen, daß das Kirchenwesen Bestandteil des allgemeinen öffentlichen Rechtes war. Die Kirche wurde weder innerhalb des Gesamtstaates noch der Lokalgemeinde als eigene Rechtsperson empfunden³⁷. Darum gehörten Bestimmungen über das Kirchenwesen in die Verfassungen von Bund und Gemeinden hinein, und diese hätten die an eine Kirchenverfassung zu stellenden Fragen beantworten müssen. Eine umfassende Darstellung über die einzelnen Instanzen der Kirche, über Gemeinden, Bundestag, Pfarrer und Synode und ihr gegenseitiges Verhältnis wäre nur in gemeinsamer Erarbeitung aller Beteiligten zustande gekommen. Voraussetzung dafür wären klare Bestimmungen von Bund und Gemeinden über Kirchenfragen gewesen. Nun aber besaßen weder die Drei Bünde noch die Gemeinden ausgeführte Verfassungen. Nur die wichtigsten Angelegenheiten waren einigermaßen gesetzlich fixiert. Im übrigen galten weithin ungeschriebene Gesetze und Gewohnheitsrecht. So war es unmöglich und undenkbar, daß die Synode von sich aus ein umfassendes Grundgesetz aufstellte.

b) Weil auf diese Weise die Evangelisch-Rätische Synode Bestandteil des Staatswesens war, redet sie in ihrer Ordnung nur von den Dingen, die ihr zukamen. Innerhalb dieser Grenzen spricht sie aber deutlich aus,

³⁷ Wo der Glaube von Staats wegen von allen Einwohnern verlangt ist, können Staat und Kirche nicht verschiedene Personenkreise bilden, aber im gleichen Kreis zwei unterschiedene Institutionen und Apparate mit Gesetzen, Amtsträgern und Verwaltungen, auch entsprechenden Positionen und Interessen. Nach Hinfall der römischen Hierarchie war das Kirchenwesen, was Gesetz und Verwaltung anbelangte, dem allgemeinen Gemeinwesen eingebaut, das Gottesdienstliche und Lehrmäßige den Pfarrern überlassen und von ihnen vertreten. Kirchgemeinde im modernen Sinn war nicht denkbar.

was die Kirche ist und will. Nach außen und innen sind Grundlage, Inhalt und Grenzen der kirchlichen Gemeinschaft deutlich dargelegt. Die Funktionen der grundlegenden Verfassungsartikel übt hier das *Bekenntnis* aus. Das ist im Gedanken an unsere neueren Kirchenverfassungen ungewohnt, aber durchaus sachgemäß.

Man kann die starke Hervorhebung des Glaubensinhaltes der Kirche im Bekenntnis und das Zurücktreten der rechtlichen Bestimmungen aus der Zeitlage erklären und auf zwei Dinge hinweisen: Einmal war die Reformation nicht aus einem Streit über Rechtsfragen entstanden, sondern aus Glaubenserkenntnis, die freilich kirchenrechtlich gewichtige Folgen hatte. Von den staatlichen Behörden her wurden darum die evangelisch Gesinnten gefragt nach ihrer Besonderheit und nach den Gründen für die kirchliche Trennung. Auf diese Fragen antworteten sie mit den Zusammenfassungen der reformatorischen Lehren in den Bekenntnissen. Als zweiter Grund kann geltend gemacht werden, daß damals die evangelischen Kirchen sich erst im Werdestadium befanden. Nichts hatte sich auch nur einigermaßen konsolidiert. Eine evangelische Tradition oder ein allgemeines protestantisches Bewußtsein hatte sich noch nicht gebildet. Darum mußte man sich noch besinnen und mußte versuchen, auszusprechen, was evangelisch war. So einfach konnte man es sich nicht machen wie in der gegenwärtigen Kirchenverfassung, wo man sich zurückzieht auf die Feststellung, die Evangelisch-Rätische Kirche sei «ein Glied der Evangelisch-Reformierten Kirche³⁸» und die Pfarrer sich darauf verpflichten, «das Wort Gottes zu verkünden ... nach den Grundsätzen der Evangelisch-Reformierten Kirche³⁹». Eine solche «Evangelisch-Reformierte Kirche», unter der man sich etwas vorstellen konnte, gab es nicht.

Grundsätzlich ist zu sagen: Wenn eine Kirche ausspricht, wie sie sich versteht in der Form eines Bekenntnisses, tut sie nichts anderes als was eine staatliche Gemeinschaft in Form ihrer Verfassung auch tut. Jede Verfassung ist ein Bekenntnis, eine Selbstdarstellung nach innen und außen. Auch die modernen Kirchenverfassungen, die Bekenntnisfreiheit betonen und die inhaltlichen Bestimmungen des Glaubens absichtlich weit und unbestimmt fassen, sind Bekenntnisse des Geistes, aus dem sie verfaßt wurden. Auch sie zeigen bestimmte Grenzen auf und verlangen Zustimmung zu den darin ausgesprochenen Grundsätzen.

Daß aber in den reformatorischen Kirchen der Glaubensinhalt so stark herausgestellt wird, ist Ausdruck des Verständnisses von Glaube und

³⁸ Kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils, § 1.

³⁹ Ebenda, § 24.

Kirche. Die Reformation glaubte an den lebendigen Gott, der sich in Jesus Christus offenbarte und unser Heil schuf, wie es die Bibel uns bezeugt. Kirche ist Gemeinschaft des Glaubens, die vom lebendigen Wort Gottes lebt und ihm dient. Daß es um diesen wahren Gott geht und nicht um menschliche Meinungen, sollte mit dem klaren Bekenntnis betont werden. Die moderne Sorglosigkeit um den Glaubensinhalt ist Ausdruck der Glaubenshaltung, in der der religiöse Mensch mit seinen Ansichten, Erfahrungen und Taten im Mittelpunkt steht. Kirche ist eine Vereinigung von Individuen, von denen jedes für sich seine Überzeugungen pflegt. Von da ist der Gegenstand dieser Überzeugungen und die Gemeinsamkeit des Glaubens weniger wichtig und kann unbestimmter gelassen werden.

Stehen aus den angegebenen Gründen die inhaltlichen Fragen in der «Fides» ganz im Vordergrund, so werden in den «Placita» die der Synode möglichen formellen Bestimmungen recht ausführlich behandelt, wie denn eine Trennung von Form und Inhalt so oder anders verderblich wäre.

c) Die Überschrift beider Teile der Confessio besagt, daß es sich bei dieser Sache handelt um eine Angelegenheit «Synodi praedicantium». Es wird Glaube und Ordnung der Pfarrersynode dargestellt. Das Ganze ist also eine interne Angelegenheit der Synode und nur gültig und verpflichtend für ihre Mitglieder. Die Synode konnte auch nichts beschließen, was Gemeinden und Gemeindeglieder gesetzlich verpflichtet hätte. Aber auch in dieser engen Form hatte die Synodalordnung ihre weiter reichende Bedeutung. Der Bundestag hatte sie genehmigt. Damit hatte er sich selbst gebunden, nur Pfarrer in seinem Gebiet zu dulden, die von der Synode anerkannt waren und nötigenfalls die Absetzung eines Nichtanerkannten durchzuführen. Auch darüber hinaus verpflichtete die Genehmigung den Bundestag, über die Einhaltung der Ordnung zu wachen und die Ausführung genehmigter Beschlüsse zu erwirken.

Weit mehr griff die Synodalordnung ein in das Leben der Gemeinden. Mit dem Rezeptions- und Zensurrecht der Synode war ein wichtiger Teil der Gemeindefreiheit, nämlich die freie Wahl und Absetzung der Pfarrer, stark eingeschränkt. Die Synode hatte in dieser Frage das klare Vorrecht. Innerhalb dieses Rahmens stand den Gemeinden freilich frei, aus den Synodalen Pfarrer nach ihren Gesichtspunkten und eigenen Bedingungen zu wählen. Es gab da die größte Mannigfaltigkeit. In das Gemeindeleben griff es auch ein, daß jeder Synodale sich zur Einhaltung der vorgeschriebenen Formen kirchlicher Handlungen verpflichtete. Diese Verpflichtung erstreckte sich auch auf die Sorge für Sonntagsheiligung, Eindämmung von Vergnügungen an Festtagen, Abstellung von abergläubischen Bräuchen, Ehemoral. Erzwingen konnten die Pfarrer freilich nichts, sondern

nur durch ihr Predigen und Lehren im geforderten Sinne wirken. Es heißt in den Placita mehrmals: «Wir ermahnen die Gemeinden.» Mehr als zu mahnen und durch die Pfarrer die synodalen Mahnungen einschärfen zu lassen war nicht möglich. Ein von der Synode gefaßter Beschluß besaß aber doch ein moralisches Gewicht in den Gemeinden, weil im allgemeinen die Synode ein ziemliches Ansehen genoß.

d) Zusammenfassend wird man sagen können: Die Synode besaß über die ihr übertragenen Rechte der Rezeption und Zensur hinaus keine rechtlichen Befugnisse, die über ihren eigenen Kreis hinausreichten. Wollte die Synode etwas Verpflichtendes bestimmen, mußte sie an den Bundestag gelangen. Für diesen war ein Antrag der Synode nicht mehr als eine Anregung, ein Wunsch, eine Empfehlung. Er brauchte nicht darauf einzugehen. Tat er es, so konnte er den Antrag ganz nach seinem Gutdünken beraten und behandeln.

Vor allem fällt auf, daß die Synode nichts zu verwalten hatte. Sie kam im Lauf der Zeit zu einigem Besitz, durch Eintrittsgelder und Schenkungen. Aber dieser blieb bis in die neueste Zeit hinein sehr bescheiden und war bald verwaltet. Da alles Finanzielle von den Gemeinden allein geregelt wurde, gab es nicht so etwas wie eine Zentralkasse. Die Synode erhielt wohl etwa Geschenke vom jeweiligen Synodalort, hatte sonst aber von den Gemeinden her keine Einnahmen. Sie hatte den Gemeinden in diesen Fragen nichts vorzuschreiben und von ihnen nichts zu fordern. – Trotz dieser sehr engen Grenze des Kompetenzbereiches hatte die Synode genug Stoff für Verhandlungen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern und ihre vorherige Prüfung gab viel Anlaß zu Diskussionen. Vor allem das wichtige Geschäft der Beaufsichtigung der Pfarrer konnte zu heiklen Verhandlungen führen und stellte große Anforderungen an rechte christliche und brüderliche Haltung.

Die jährlichen Zusammenkünfte boten den Versammelten genügend Zeit, Glaubensfragen zu besprechen und Stellung zu nehmen zu aktuellen Tagesfragen. Die Zusammenkünfte waren der Ordnung entsprechend weniger Geschäftsversammlungen. Die Ordnung zwang zu geistlicher Haltung und legte das Gewicht auf Glaubens- und Lebensfragen. Durch ausgiebiges Zusammensein und freundschaftliches Gespräch konnte mancher einsame Prädikant in seinem Amt neu gestärkt und gefördert werden.

III. Handhabung und Ausbau der ursprünglichen Ordnung

Die kirchliche Ordnung, wie sie sich in den Jahren 1524 bis 1553 in den Drei Bünden ausgebildet hatte, blieb in ihren Grundzügen durch drei

Jahrhunderte hindurch bestehen. Wohl wurden einzelne Stücke ausgebaut, anderes bildete sich in der Praxis fast unmerklich um. Das für die evangelische Kirche in Rätien Charakteristische, das Verhältnis zu Bundestag und Gemeinden sowie die Wandersynode der Pfarrer, blieb unverändert. Wie die Kirche in dieser Ordnung durch die Jahrhunderte hindurch lebte, kann hier nicht dargestellt werden. Es soll aber gezeigt werden, wie die anfängliche Ordnung durch Ergänzungen und kleinere Veränderungen den Verhältnissen der Zeit angepaßt wurde.

1. Die Synode im Verhältnis zum Bundestag

Anfänglich wurden die Beziehungen gepflegt durch Anträge und Wünsche, die die Synode der politischen Behörde einreichte. Mitunter fand sie es für nötig, durch persönliche Delegation bei den versammelten Bundeshäuptern vorzusprechen. Dabei bildeten die Herren assessores oder consultores aus dem Synodalort ein wertvolles Bindeglied. Nach 1570 wurde diese Ordnung genauer geregelt, zugleich damit aber auch verändert. Wegen des sogenannten Gantnerhandels waren zwischen den Behörden gewisse Mißstimmigkeiten entstanden 40. Darum forderte eine Verordnung nun ausdrücklich, daß die Pfarrer der beiden Religionen jedes Jahr ein Capitel abhalten sollten, «daß die Pfarrer einander examinieren und corrigieren, damit kein unwürdiger das Amt versehe ». Diesem Beschluß wurde der wichtige Beisatz beigefügt: «... in welches (sc. das Capitel) alwegen uß Gmeyner Dryer Pünthen räthen 2 man sollen inzogen, darmit man wüse wz ghandlet 41. »

Diese letzte Bestimmung bedeutete gegenüber dem bisherigen Brauch ein Neues. Die bisherigen assessores aus dem Synodalort waren Ehrengäste, deren Mitberatung man wünschte und schätzte. Was der Bundestag neu schuf, war eine ausgesprochene Aufsichts- und Meldeinstanz. Die Synode empfand die neue Behörde darum als Eingriff in ihre Rechte und versammelte sich aus Protest im folgenden Jahre nicht. Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg setzte sich die Einrichtung durch, nachdem auch in Rätien wie andernorts die itio in partes zur Geltung kam. Danach wurden Fragen, die nur die eine Konfession betrafen, nur von den Bundestagsmitgliedern der betreffenden Konfession verhandelt. Die Evangelischen nannten sich Evangelische Session, die Katholiken Corpus Catholicum. So wählte nur die Evangelische Session die Assessoren der

⁴⁰ Truog, Synode, S. 31f.

⁴¹ Fritz Jecklin, Materialien zur Standesgeschichte Graubündens 1464–1803, Chur 1907 und 1909, Bd. II, Nr. 431, S. 442.

Synode. Zugleich wurde auch bestimmt, daß jährlich drei Assessoren, aus jedem Bunde einer, abgeordnet werden sollten⁴².

Auf diese Weise übte die politische Behörde die Kirchenhoheit aus, die ihr zukam. Genauere Bestimmungen über Stellung und Aufgaben der Assessoren bestanden nicht. Es kam einmal zu einer langen Auseinandersetzung über die Frage, ob sie auch bei der Behandlung der Zensurfälle anwesend sein dürften oder nicht⁴³. Im allgemeinen wurden sie wohl weniger als Synodalmitglieder empfunden, sondern als Abgesandte der übergeordneten Regierung, die mitunter wertvolle Ratschläge erteilten, den Standpunkt der Oberbehörde vertraten, dieser Bericht erstatteten und eventuelle Begehren an sie weiterleiteten⁴⁴.

2. Synode und Gemeinden

Der Geschichtschreiber der Synode faßt die Darstellung über diese Frage wie folgt zusammen: «Als drohendes Hindernis stand allen Beschlüssen der Prädikanten gegenüber die Selbstherrlichkeit der Gemeinden. Waren diese widerspenstig, so fehlte der Synode jedes eigene Mittel, die Nachachtung ihrer Beschlüsse zu erzwingen. Sie war genötigt, die Hilfe des Bundestages anzurufen, von dem sie Auftrag und Weisung empfangen hatte⁴⁵.» Aber auch Bundestagsbeschlüsse stießen oft auf Widerstand. «Die Voraussicht, daß man damit rechnen mußte, führte gelegentlich dazu, daß die Häupter nachträglich auf die strikte Durchführung manchen Beschlusses verzichteten, sich manches Mal mit halben Maßregeln begnügten, so daß oft ein Entscheid überhaupt unausgeführt blieb und schließlich in Vergessenheit geriet ⁴⁶.»

Differenzen ergaben sich, wenn eine Gemeinde einen Pfarrer wählen oder behalten wollte, dem die Synode die Wahlfähigkeit abgesprochen hatte, oder wegen Bräuchen, die die Synode verworfen hatte, die aber trotzdem in den Gemeinden weiter gepflegt wurden. Der schwerste Kampf entbrannte gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als die Synode einen regelrechten Streik beschloß, um eine angemessene Entlöhnung der Pfarrer zu erreichen. Anlaß dazu bestand, betrug doch das Pfarrgehalt an manchen Orten im Jahr 1790 noch gleich viel wie zur Zeit der Reformation. Es zeigte sich die große Schwäche der völlig selbständigen, unkontrollierten

⁴² Truog, Synode, S. 104f.

⁴³ Truog, Synode, S. 106.

⁴⁴ Vgl. Jakob Michael, Das politische Assessorat, Bündner Kirchenbote 1959, Nrn. 2 und 3.

⁴⁵ Truog, Synode, S. 13.

⁴⁶ Truog, Synode, S. 33.

Gemeindeverwaltung. Nicht nur mußte an manchen Orten der Pfarrer die Zinsen der Kirchengüter selbst einziehen. In einzelnen Gemeinden hatte jeder dort verbürgerte Synodale Anspruch auf einen Teil der Amtshandlungen und deren Entlöhnung. So teilten sich oft mehrere Pfarrer in die geringen Verrichtungen und Entlöhnungen, was zu Streitigkeiten führte. Der Großteil der Pfarrer bewirtschafteten die Pfrundgüter selber und waren als Bauern tätig.

Der Streik brachte eine Besserung in der Besoldung, aber keine grundlegende Änderung der Ordnung 47 .

Die Forderungen der Synodalordnung, daß die Pfarrer in den Gemeinden christliches Leben fördern und Unsitten bekämpfen sollten, wurden im Lauf der Jahre vermehrt und verschärft. Zunächst sollten die Pfarrer selbst ein vorbildliches Leben führen und alles Anstößige meiden. Darüber hinaus wurden im Anfang des 17. Jahrhunderts mehrfach Versuche unternommen zur Einführung und Durchsetzung einer straffen Kirchenzucht. Zu diesem Zweck wurden Kirchenvorstände gefordert, um das Leben der Gemeinden zu überwachen 48. Auch die weltlichen Behörden unterstützten diese Bestrebungen, indem sie Sittenmandate erließen. Da aber die Drei Bünde keinen Obrigkeitsstaat bildeten, besaßen sowohl Synodalbeschlüsse wie Bundestagserlasse wenig Gewicht.

3. Bekenntnismäßige Entwicklung

Die Rätische Konfession hatte sich beschränkt auf die Erörterung von Fragen, die im Moment umstritten waren, im übrigen die altchristlichen Bekenntnisse als gültigen Ausdruck des christlichen Glaubens aufgeführt. Damit ist die wichtige Erkenntnis ausgesprochen: Die Evangelisch-Rätische Kirche weiß sich in Übereinstimmung mit der alten, wahren Kirche. Sie will nicht willkürlich Neuerungen einführen und keine Separatkirche bilden. Dieses Bestreben nach Zusammengehörigkeit mit den andern Kirchen zeigt die Synode immer wieder. In den sich vollziehenden Scheidungen der Konfessionen tritt sie stets eindeutig auf die Seite der reformierten Zürcher Kirche. So unterschrieb sie den Consensus Tigurinus von 1549, in dem sich die Zürcher Kirche der calvinischen Abendmahlslehre anschloß 49. Bedeutsamer wurde, daß im Jahr 1566 die Zweite Helvetische Konfession, von Heinrich Bullinger verfaßt, auch mit unter-

⁴⁷ Jakob Rudolf Truog widmete diesem Streik eine eigene Schrift: Der Bündner Prädikantenstreik von 1790.

⁴⁸ Truog, Synode, S. 98.

⁴⁹ Emil Bloesch, Geschichte der Schweizerischen reformierten Kirchen, 1898, Bd. I. S. 195.

schrieben wurde von den Dienern der Kirche Christi «in Chur und den Gemeinden der Drei Bünde diesseits und jenseits der Alpen⁵⁰». Dieses Bekenntnis wurde bald nicht nur von allen reformierten Schweizer Kirchen offiziell anerkannt, sondern auch von manchen ausländischen und trug (zusammen mit dem Heidelberger Katechismus) wesentlich bei zur Bildung der Kirchenfamilie, die man die «Reformierten» nennt. Das umfassendere und allgemein anerkannte Bekenntnis drängte in Rätien die eigene Konfession bald zurück, auch wenn diese formell in Kraft blieb.

Von späteren lehrhaften Formulierungen wurde nur noch der Consensus Helveticus von 1675, der die strenge Inspirationslehre und eine verengte Prädestinationslehre vertrat, in die Bücher der Rätischen Synode aufgenommen ⁵¹.

Damit war die eigentliche Lehrentwicklung abgeschlossen. Lange Zeit hindurch sah es die Synode nur noch als ihre Pflicht an, über die Reinheit der geltenden Lehre zu wachen. So wurde im 17. Jahrhundert eine romanische und eine italienische Bibelübersetzung erst nach Prüfung und Gutheißung des Textes durch einen Synodalausschuß herausgegeben 52. Später bewegten Auseinandersetzungen mit pietistischen, besonders herrenhutischen Strömungen lange Zeit die Gemüter der Synode. Schriften einzelner pietistischer Pfarrer wurden als Irrlehren verworfen und 1768 den Synodalen bei Androhung schwerer Strafen verboten, ohne Gutheißung der Synode etwas drucken zu lassen. Eine Synodalversammlung beschloß sogar ein generelles Verbot der Aufnahme eines Zinzendorf-Anhängers. Dieses Verbot wurde schließlich nach langen und zum Teil stürmischen Verhandlungen und Einschreiten der Evangelischen Session 1785 allgemeiner gefaßt, jeder Kandidat müsse versprechen, «keiner fremden Sekte, welchen Namen sie auch trage, anzugehören, insofern sie anders lehren als die Bibel und die Helvetische Konfession⁵³».

4. Die Synodal-Ordnung

Trotzdem die Grundstruktur der rätischen Kirchenordnung drei Jahrhunderte hindurch erhalten blieb, wurden im einzelnen manche Änderungen und Präzisierungen vorgenommen, wie sie sich aus der Praxis ergaben. Einige wichtigere Änderungen seien kurz angeführt:

 $^{^{50}\,\}mathrm{In}$ der deutschen Ausgabe von Rudolf Zimmermann und Walter Hildebrandt, 1936, S. 8.

 $^{^{51}}$ Nach den Leges Synodales von 1680 mußte sich der Neue
intretende auch auf diesen Consensus verpflichten.

⁵² Truog, Synode, S. 79f.

⁵³ Truog, Synode, S. 62ff.

Die Prüfung und Aufnahme der neuen Mitglieder, die anfänglich ohne große Förmlichkeiten vor sich ging, mußte genauer geregelt werden. In den ersten Jahren konnte jeder Synodale einem Kandidaten wahllos Fragen stellen über beliebige Gebiete des Glaubens. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wählte dann die Synode jedes Jahr besondere Examinatoren, zunächst vier, dann sechs, und legte fest, über welche Gebiete der Theologie zu prüfen sei. Bei der Aufnahme mußte der Kandidat hierauf an Eidesstatt versprechen, die wahre Lehre zu verkünden, die Synodalgesetze zu beachten, keine Stelle ohne gesetzliche Berufung anzunehmen und nie den Versuch zu unternehmen, einen Amtsbruder aus seiner Gemeinde zu vertreiben. Dann folgte die feierliche Ordination, mit Handauflegung und Einsegnung durch den Dekan, gefolgt vom Bruderkuß, dem sich alle Synodalen anschlossen 54.

Eine nicht unwichtige Neuerung setzte sich schon Ende des 16. Jahrhunderts durch, als die Synodalen anfingen, sich regional zu versammeln zur Besprechung von Fragen, die nur ihr Gebiet betrafen, und zur Vorbereitung der Synodalgeschäfte. Daraus entstanden die sieben Kolloquien, die bald von der Synode anerkannt wurden. Ihnen stand nebst den genannten Geschäften die Behandlung kleinerer Zensurfälle zu⁵⁵.

Rivalitäten zwischen den einzelnen Bünden oder zwischen Chur und den Landgemeinden erheischten Abklärung. Damit keiner der drei Bünde zu kurz komme, wurde aus jedem Bund ein Dekan gewählt. Vor allem widersetzte sich die Synode allen Anstrengungen der Hauptstadt, gewisse anfängliche Vorrechte für immer zu behalten. Chur wollte zwar nicht ständiger Tagungsort sein, verlangte aber beim geltenden Wechsel eine Bevorzugung. Die Synode lehnte jedoch mehrfach jede Beschränkung der völlig freien Wahl des Synodalortes ab. Auch ließ sie sich die Freiheit, jedes Jahr aus allen Synodalen ohne örtliche Rücksichten den Vorsitzenden zu wählen, nicht nehmen ⁵⁶.

In der Leitung der synodalen Verhandlungen wurde der minister synodi unterstützt von den assessores ecclesiastici. Dazu kamen die drei Dekane und der Schreiber. Diese sieben Männer traten jeweils vor der Synodaltagung zusammen zur Vorbereitung. Im übrigen kamen sie das Jahr hindurch als Kollegium nie zusammen. Der minister besorgte die spärliche Korrespondenz. In dringenden Fällen fragte er seine Berater um ihre Ansicht⁵⁷. Eine Prosynode, bestehend aus einem oder mehreren Ver-

⁵⁴ Truog, Synode, S. 72f.

⁵⁵ In den Leges Synodales von 1645 werden sie als bestehend angeführt.

⁵⁶ Truog, Synode, S. 96.

⁵⁷ Truog, Synode, S. 97.

tretern der Kolloquien, sollte jährlich nach Chur einberufen werden, um die Meinung der Kolloquien über die Traktanden der Synode zu erfahren. Mit alledem suchte man dem Mangel einer Ausführungsinstanz etwas entgegenzuwirken, ohne ihn freilich beheben zu können. Man nahm diesen Zustand hin im Gedanken daran, daß auch das rätische Staatswesen keine Exekutivbehörde kannte und trotzdem lebte.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg fand die Synode die Zeit für gekommen, die Synodalordnung von 1553 neu zu fassen. Die Neufassung liegt vor in der Leges Synodales von 1645. Eine weitere Fassung, die bis auf wenige Einzelheiten der von 1645 gleicht, findet sich im Protokollbuch der Synode aus dem Jahr 1680. In diese neue Ordnung sind die inzwischen getroffenen Veränderungen und Ergänzungen verarbeitet, sonst findet sich nichts wesentlich Neues über die ursprüngliche Ordnung hinaus. Im Vergleich zu den Placita sind die Leges viel deutlicher gegliedert, in 11 Kapiteln mit je einer Reihe von kurzen, numerierten Sätzen. Die Leges gehen mehr ein auf Einzelheiten und sind strenger geworden, etwa in bezug auf die Disziplin in der Synode, Sittenzucht der Pfarrer und Strafen.

Sowohl die Kirchenordnung von 1553 wie die späteren finden sich handschriftlich im Synodalarchiv, die erste am Eingang der ersten Synodalmatrikel (in die sich jeder neu Eintretende eintrug), die andern auf den ersten Seiten von Protokollbüchern. Jeder Synodale sollte für sich eine Abschrift davon machen. In jeder Synode hatte der Schreiber nach der Eröffnung und Konstituierung «die Gesetze zu verlesen». Auf andere Weise wurden sie nicht verbreitet. Erst 1772 erschien die Confessio Raetica im Druck, als Bestandteil der bekannten Reformationsgeschichte von Petrus Dominicus Rosius a Porta. Die Leges wurden erst 1793 zum ersten Mal durch Druck veröffentlicht, wenige Jahre bevor sie einer neuen Ordnung Platz machten. Veränderungen wurden seit 1680 nicht mehr vorgenommen.

Anmerkung der Redaktion: Unter dem Titel «Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden seit 1800» veröffentlichte Herr Pfarrer Werner Graf im «Bündner Monatsblatt, Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde», Chur, Juli/August 1963, Nr. 7/8, S. 161–229, die Fortsetzung zu dem uns in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Beitrag.